Verordnung des Reichspräsidenten über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses.

Vom 9. Januar 1931*).

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichverfassung wird folgendes verordnet:

Bestellt der Reicharbeitsminister in den Fällen des § 12 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 29. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S.9) einen besonderen Schlichter zur Durchführung eines neuen Schlichtungsverfahrens, weil er ein solches im öffentlichen Interesse für erforderlich hält, so hat der Schlichter auf Anordnung des Reichsarbeitsministers zur Bildung der Schlichtungskammer außer den Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zwei unparteiische Beisitzer zu berufen. Ist bei der Verhandlung oder bei der Abstimmung der Schlichtungskammer die Mitwirkung sämtlicher Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder eine Stimmenmehrheit nach der Feststellung des Vorsitzenden nicht zu erzielen, so haben der Schlichter und die beiden unparteiischen Beisitzer den Schiedsspruch im Sinne der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S.1043) mit Stimmenmehrheit abzugeben.

Die Anordnung nach Abs. 1 setzt voraus, daß sie im Staatsinteresse dringend erforderlich erscheint. Hierüber hat der Reichsarbeitsminister die Entscheidung der Reichsregierung herbeizuführen.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit dem 31. Juli 1931 außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1931.

Der Reichspräsident

von Hindenburg

Der Reichskanzler

Dr. Brüning

Für den Reichsminister des Innern:

Der Reichsminister der Finanzen

H. Dietrich

Der Reichsarbeitsminister

Stegerwald

^{*)} Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr.7 vom 9. Januar 1931.